

Anlage 1 zu DSTG INFO 1-2025: Eckpunkte zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften

- **Ab 1. November 2024:**
Erhöhung der Grundgehaltssätze um 275,05 € (darin enthalten sind 200 € analog dem Tarifabschluss der Länder und der bisherige hälftige Familienzuschlag Stufe 1 i.H.v.75,05 €) sowie der Zulagen um 4,76 %.
- **Ab 1. Februar 2025:**
Erhöhung der Grundgehaltssätze und Zulagen um 5,9 % (5,5% aus dem Tarifabschluss der Länder und 0,4% als Anpassung an die Bundesbesoldung).
- **Ab 1. Januar 2026:**
Eine weitere Erhöhung um 0,4 % (nächster Anpassungsschritt an die Bundesbesoldung) der Grundgehaltssätze und Zulagen
(Anmerkung und Ausblick: Ende 2025 läuft der Tarifvertrag der Länder aus, und es beginnen neue Tarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den Ländern. Im Ergebnis gibt es hoffentlich Tarifierhöhungen, die anschließend als Besoldungsanpassung vom Abgeordnetenhaus im Gesetzgebungsverfahren für die Beamtinnen und Beamten übernommen und beschlossen werden).
- **Erhöhung der Anwärterbezüge:**
 - zum 1. November 2024 um 100 €.
 - zum 1. Februar 2025 um 50 €.
- **Erhöhung der Familienzuschläge (ab Stufe 2) zum 1. November 2024:**
 - für das erste Kind und zweite Kind jeweils 134,50 €.
 - für das dritte Kind 819,76 € sowie für das vierte und jedes weitere Kind 678,99 €.
 - weitere Erhöhungen für das erste und zweite Kind:
 - zum 1. Februar 2025 um 5,9 %.
 - Zum 1. Januar 2026 um 0,4 %.
 - Zusätzliche Erhöhungen der Familienzuschläge (für das erste und zweite Kind) für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8:

Besoldungsgruppe	Erstes Kind	Zweites Kind
A 5	168,96 €	186,05 €
A 6	164,88 €	187,56 €
A 7	115,83 €	188,73 €
A 8	21,56 €	189,39 €

- **Wegfall des Familienzuschlages Stufe 1** (sogenannter Verheiratetenzuschlag):
Der hälftige Betrag in Höhe von 75,05 € wird in die Grundgehaltssätze eingearbeitet (siehe Punkt 1).
- **Zahlung einer Ausgleichszulage von 75,05 €:**
Ab 1. November 2024 als Besitzstandswahrung für alle Personen, denen am 31. Oktober 2024 bereits ein Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe von 150,10 € zustand (z.B., wenn der Ehegatte/Lebenspartner/-in nicht im öffentlichen Dienst des Landes Berlin und kein Besoldungsempfänger ist). Die Ausgleichszulage wird durch zukünftige lineare Besoldungsanpassungen entsprechend gemindert

- **Ausgleichszulage für Anwärterinnen und Anwärter:**

Anwärterinnen und Anwärter, die bis zum 31. Oktober 2024 ebenfalls einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten haben, wird bis zum Ende ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums ebenfalls eine entsprechende Ausgleichszulage gezahlt. Mit der Übernahme als Beamte auf Probe entfällt diese Ausgleichszulage.

- **Zahlung eines ergänzenden Familienzuschlages:**

Unter anderem für Dienstkräfte, deren Ehegatte wegen der Betreuung eines Kindes unter einem Jahr oder der Pflege von Angehörigen kein Einkommen bezieht, soll ein ergänzender Familienzuschlag gezahlt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen sowie von Erwerbs(-ersatz)einkommen oder Elterngeld ist nachzuweisen. Die Gewährung ist grundsätzlich auf höchstens ein Jahr befristet. *(Den genauen Wortlaut entnehmen Betroffene bitte dem § 40a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung von Berlin.)*

Zahlung erfolgt, wenn:	ab 1. November 2024	ab 1. Februar 2025
<u>kein</u> Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird	437,46 €	176,44 €
<u>ein</u> Familienzuschlag für <u>ein</u> berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird	912,64 €	638,81 €
<u>ein</u> Familienzuschlag für <u>zwei</u> berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird	1.005,29 €	718,65 €

- **Nachzahlungen für Dienstkräfte mit drei oder mehr Kindern:**

Nachzahlungen sind für die Jahre 2008 bis 2020 möglich, wenn ein statthafter Rechtsbehelf oder eine Klage gegen die Besoldung in den betreffenden Jahren vorgebracht wurde. Betroffene sollten daher prüfen, für welche Jahre sie Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt haben

- **Höhe der möglichen monatlichen Nettonachzahlungen für die einzelnen Jahre:**

Jahr	Bei Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 4	Bei Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 5
2008	293,13 €	214,64 €
2009	301,46 €	223,31 €
2010	259,87 €	182,85 €
2011	232,70 €	157,68 €
2012	251,10 €	210,96 €
2013	267,51 €	216,68 €
2014	294,11 €	229,18 €
2015	295,29 €	241,71 €
2016	291,04 €	249,32 €
2017	278,52 €	238,10 €
2018	273,94 €	216,94 €
2019	290,32 €	226,94 €
2020	312,26 €	228,03 €